

Kundmachung.

Nach einer hieher gelangten Mittheilung des k. k. Militär-Obercommando zu Krakau fand sich das hohe Finanz-Ministerium unterm 15. v. M., Z. 6736, bei der gegenwärtigen Beschaffenheit des Kriegszustandes in Ungarn auf das Einschreiten des k. k. Armees-Obercommando und im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegs-Ministerium veranlaßt, das in Galizien bestehende Waffeneinfuhrverbot auch auf die Einfuhr von Sensen, Sichelu, Strohmessern und anderen derlei zu Waffen brauchbaren Metallwaaren nach Galizien auszudehnen.

Dagegen bleibt die Durchfuhr von Sensen, Sichelu, Stroh-messern u. s. w. durch Galizien nach Rußland wie bisher fortan gestattet.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wien am 11. Juli 1849.

Von der Central-Commission der
k. k. Stadt-Commandantur.

Frank,

General-Major.

